
Thema: Zulassung von Kraftfahrzeugen

Saisonkennzeichen

Die Zuteilung eines Saisonkennzeichens erfolgt gemäß § 9 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Die gewünschten Gültigkeitsmonate sind frei wählbar, es müssen aber mindestens 2 und dürfen höchstens 11 Monate sein.

Auch Fahrzeuge, denen bereits ein Kennzeichen zugeteilt wurde, können ein Saisonkennzeichen erhalten.

Unterlagen

Legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll.
2. Bankeinzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer.
3. Gegebenenfalls Vollmacht mit Bankeinzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer, wenn der Halter nicht persönlich erscheint.
4. Bei Zulassung auf eine minderjährige behinderte Person ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ausweise aller Beteiligten sind vorzulegen.
5. Bei Zulassung auf einen Verein: aktueller Auszug aus dem Vereinsregister.
6. Bei Zulassung auf eine Firma: aktueller Auszug aus dem Handels- oder Gewerbe-register.

7. Zulassungsbescheinigung, bestehend aus Teil I und II *oder* Kraftfahrzeugbrief und Fahrzeugschein beziehungsweise Abmeldebescheinigung (wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2005 stillgelegt wurde).
8. Kennzeichen, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist.
9. Bescheinigung über gültige Hauptuntersuchung (HU).
10. eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigung) für ein Saisonkennzeichen (der gewünschte Zeitraum ist von der Versicherung auf der Bestätigung einzutragen). Das gilt auch, wenn eine Änderung des Zulassungszeitraumes gewünscht wird.

Das müssen Sie beachten

Das Kraftfahrzeug kann während der Gültigkeitsdauer des Saisonkennzeichens uneingeschränkt genutzt werden; während des restlichen Jahres (**Ruhezeitraum**) darf es jedoch nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen und auch nicht im öffentlichen Straßenraum geparkt beziehungsweise abgestellt werden.

Eine **Veräußerung** des Fahrzeuges ist unverzüglich durch eine schriftliche Verkaufsanzeige an die Zulassungsbehörde mitzuteilen. Der Käufer hat darin den Erhalt der Fahrzeugdokumente und der Kennzeichen zu bestätigen. Entsprechende Vordrucke stellt die Zulassungsbehörde gerne zur Verfügung.

Hauptuntersuchung sowie **Sicherheitsprüfungen** sind, wenn der entsprechende Zeitpunkt in den Ruhezeitraum fällt, unverzüglich im ersten Monat des Gültigkeitszeitraums nachzuholen.

Eine **Außerbetriebsetzung** des Fahrzeuges ist auch während des Ruhezeitraumes unter Vorlage der Fahrzeugdokumente und Kennzeichen möglich.

Gebühren

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist für die Zuteilung von Saisonkennzeichen eine Gebühr ab 27,40 Euro zu erheben. Das gleiche gilt für jede Änderung des Gültigkeitszeitraumes.

Bei einem Wunschkennzeichen erhöht sich die Gebühr um 10,20 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Zulassungsbehörde
des Rhein-Kreises Neuss**